

Beschlussvorlage Nr. 18/2024

Bezeichnung der Beschlussvorlage:	Beschluss über die außerplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 13000.52060 Feuerwehr Ausrüstung und Gegenstände Anschaffungen im Rahmen der Zuwendung Feuerwehrpauschale (Schutzkleidung und Feuerwehrhelme)									
Hauptverantwortlicher Fachbereich: Bearbeiter	Kämmerei Kämmerer									
Beratungsfolge: Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. mit welchem Personenkreis soll sie beraten werden?	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status (Ö/N)</th> <th>Datum</th> <th>Ausschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>N</td> <td>02.07.2024</td> <td>Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>22.07.2024</td> <td>Stadtrat</td> </tr> </tbody> </table>	Status (Ö/N)	Datum	Ausschuss	N	02.07.2024	Finanzausschuss	Ö	22.07.2024	Stadtrat
Status (Ö/N)	Datum	Ausschuss								
N	02.07.2024	Finanzausschuss								
Ö	22.07.2024	Stadtrat								

1. Rechtsgrundlage:	§ 58 ThürKO ThürGemHV
2. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Welche Folgekosten sind zu erwarten?	Die Ausgaben für die Schutzkleidung und die Feuerwehrhelme in Höhe von 74.400 € sind durch die außerplanmäßige Einnahme auf der Haushaltsstelle 13000.17160 (Zuwendung Feuerwehrpauschale) teilweise gedeckt. Weiterhin erfolgte aus dem Jahr 2023 ein Übertrag des nicht verbrauchten Teils der Feuerwehrpauschale ebenfalls auf der Haushaltsstelle 13000.17160.
4. Termin des Inkrafttretens:	sofort
5. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	Nein
6. Beschlussumsetzung Termin:	Sofort

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Heringen beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 13000.52060 Feuerwehr Ausrüstung und Gegenstände Anschaffungen im Rahmen der Feuerwehrpauschale (Schutzkleidung und Feuerwehrhelme) über einen Betrag von 74.400 €.
--

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind außer- und überplanmäßige Ausgaben zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Aufgrund der Erheblichkeit macht sich der Stadtratsbeschluss erforderlich.

Die Ausgaben waren im Haushaltsplan nicht enthalten, weil zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes die Zuwendung noch nicht feststand.

Die Ausgaben sind durch die Einnahmen in Form der Zuwendung der Feuerwehrpauschale gedeckt.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtrat Heringen/Helme

Sitzung am 22.07.2024 TOP 12

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrats:

16

Soll-Stimmen

Ist-Stimmen

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

persönlich beteiligt
nach § 38 ThürKO:

Laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschluss
(s. Anlage)

Heringen, den

Matthias Marquardt
Bürgermeister